

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

Die Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 und 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 01.03.2022 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

7.7.5 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements

(2) Geltungsdauer

Das Jahres-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit. Je Abo können die verkaufenden Unternehmen Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer sowie als elektronisch lesbaren Fahrausweis ausgeben. Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zonen.

(4) Kündigung

1. Kündigungen sind jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform möglich. Wirksam wird die Kündigung nur dann, wenn der Fahrausweis innerhalb von 5 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben wurde.

3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist innerhalb von 5 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(5) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abo beträgt das 12-fache der Abo-Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Abo-Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Wird ein Abo gekündigt, so wird bei monatlicher Zahlungsweise nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 des gezahlten monatlichen Entgelts erstattet.

Endet ein Abo vor Ablauf des ersten 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Preis für die Dauer der in Anspruch genommenen Monate laut Nachverrechnungstabelle bei Preisen für Abonnements nacherhoben. Bei monatlicher Zahlungsweise wird im Monat der wirksamen Kündigung nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende der fällige Nachverrechnungspreis je Tag mit 1/30 des Monatsbetrags gemäß Nachverrechnungstabelle ermittelt und dem Fahrgast nachverrechnet. Maximal ist der Preis für ein Abovertragsjahr zu zahlen. Eine Nachverrechnung erfolgt nicht, wenn ein Abonnement länger als 12 Monate bestand.

7.8.1.2 Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)

(7) Kündigung

1. Kündigungen sind jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform möglich. Wirksam wird die Kündigung nur dann, wenn der Fahrausweis innerhalb von 5 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben wurde.

3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig. Bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis ist dieser innerhalb von 5 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Bei Ausgabe als Stammkarte mit Monatswertmarken sind die nicht mehr benötigten Wertmarken innerhalb von 5 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der elektronisch lesbare Fahrausweis bzw. die Wertmarken nicht zurückgegeben sind, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

Augsburg, den 17.02.2022

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
Geschäftsführung